

329/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde vom 7. Februar 2000, Nr. 321/J, betreffend Verankerung wirtschaftlicher Grundsätze im WRG - Fehlen der am 14. Juli 1999 für die „nächsten Wochen“ angekündigten „Vorschläge“ einer BMU/BMLF - Arbeitsgruppe, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die angesprochene Arbeitsgruppe hat sich 1999 konstituiert und das Thema diskutiert. Ein endgültiges Ergebnis wird erst nach Befassung der - sowohl mit dem Vollzug des Wasserrechtsgesetzes als auch mit Teilen der Förderungsabwicklung nach dem Umweltförderungsgesetz betrauten Bundesländer vorliegen.

Zu Frage 3:

Die in der Anfrage angesprochene Schädigung des öffentlichen Interesses liegt nicht vor, da durch das Umweltförderungsgesetz und insbesondere die Technischen Richtlinien, welche im Zuge der 14. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft

am 17.3.1997 einstimmig, das heißt auch mit Stimme der Grünen beschlossen wurden, sichergestellt ist, dass auch die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum mit sozialverträglichen Gebühren erfolgen kann.

Insbesondere durch das in den Technischen Richtlinien unter Punkt 3 festgehaltene Instrumentarium der Variantenuntersuchung ist bereits im Vorfeld der eigentlichen Planung unter der Einbindung der betroffenen Dienststellen sichergestellt, dass ausschließlich die ökologisch - ökonomisch optimale Variante gefördert werden kann.